

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH

zu der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ vom 26. Oktober 2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff., die durch Art. 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist –

– gültig ab dem 01.01.2019 –

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGKV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Energieversorgung Rüsselsheim GmbH (EVR) ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf Wunsch des Kunden rechnet die EVR den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der EVR vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (soweit zutreffend jeweils Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber und gegebenenfalls zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), soweit es sich hierbei nicht um die EVR handelt,
- der Zeitraum, das Anfangsdatum sowie die Art der gewünschten wiederkehrenden unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich).

Die EVR wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die EVR den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

Die EVR berechnet für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung:

9,66 € (netto) 11,50 € (brutto) je Rechnung,

für eine abweichende einmalige Zwischenabrechnung
15,63 € (netto) 18,60 € (brutto) je Rechnung.

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGKV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGKV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung oder
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren
an die EVR leisten.

3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGKV)

Die EVR berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGKV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 5 €
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten 40 €

Der EVR bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist, der die im Preisblatt veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der EVR überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der EVR veröffentlichten Sätzen angegeben ist.

4. Kosten der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Veranlasst die EVR eine Unterbrechung nach § 19 StromGVV, sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen. Des Weiteren erheben die EVR eine entsprechende Bearbeitungspauschale gemäß Anlage 1 Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen.

5. Umsatzsteuer

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Informationen zum Thema Energieeffizienz (§ 4 Abs. 2 EDL-G)

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

7. Weitere Preise

Weitere Dienst- und Serviceleistungen der EVR werden in der Anlage 1 Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der EVR angeboten und veröffentlicht.

8. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Walter-Flex-Str. 74, 65428 Rüsselsheim am Main, Tel.: 06142/500-0, Fax: 06142/500-160, kundenzentrum@stadtwerke-ruesselsheim.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH

– Gültig ab: 01.01.2019 –

Nr.	Dienstleistungen und Gebühren	netto	brutto
ABRECHNUNGSPREISE:			
01	Unterjährige Abrechnung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ¹	9,66 € / je Rechnung	11,50 € / je Rechnung
02	einmalige Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ¹	15,63 € / je Rechnung	18,60 € / je Rechnung
03	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50 €	2,98 €
PREISE BEI ZAHLUNGSVERZUG:			
04	Bankkosten je Rücklastschrift ²	Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank	
05	Bearbeitungskosten Rücklastschrift ² (umsatzsteuerfrei)	8,00 €	–
06	Schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) ² (umsatzsteuerfrei)	5,00 € / je Vorgang	–
07	Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten ² (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei)	40,00 €	–
08	Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	8,00 €	9,52 €
09	Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00 €	–
10	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00 €	–
11	Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen: gem. § 288 I BGB für Verbraucher gem. § 288 II BGB für Unternehmer	5 %-Punkte über dem Basiszinssatz 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz	
PREISE BEI UNTERBRECHUNG / WIEDERHERSTELLUNG DER VERSORGUNG (je Anfahrt, gemäß § 19 StromGKV)			
12	Unterbrechung der Versorgung/ Trennung der Anschlussnutzung ² (umsatzsteuerfrei)	Kosten des jeweiligen Messstellen- oder Netzbetreibers	
13	Wiederherstellung der Versorgung bis 15:30 Uhr ² (Nach 15:30 Uhr können zusätzliche Kosten entstehen)	Kosten des jeweiligen Messstellen- oder Netzbetreibers	
14	Bearbeitungspauschale für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung a) ohne Leistungsmessung (umsatzsteuerfrei) b) mit Leistungsmessung (umsatzsteuerfrei)	25,00 € / je Vorgang 75,00 € / je Vorgang	–
15	Anfahrtpauschale bei erfolgloser Sperrung / Entsperrung, Zugangsverweigerung o.ä. (gilt für alle Netze)	75,00 EUR	–
SONSTIGE			
16	Zählerüberprüfung auf Kundenwunsch (bei Defekt des Zählers entstehen keine Kosten)	Kosten des jeweiligen Messstellen- oder Netzbetreibers zzgl. 20,00 € Aufwandspauschale	Kosten des jeweiligen Messstellen- oder Netzbetreibers zzgl. 23,80 € Aufwandspauschale
17	Gutschrift für „Freunde werben Freunde“ (Neuvertrag durch Kundenempfehlung) (umsatzsteuerfrei)	25,00 € / je Vertrag	–

Hilfe zur Preisdarstellung der Dienstleistungen und Gebühren:

1) Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

2) Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.